

CH_VB 81.555 vom 25. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.555

FR: CH_VB 81.555 du 25 juin 1982

IT: CH_VB 81.555 del 25 giugno 1982

Erwägungen

E. 25

Juni 1982 993 Interpellation Carobbio nannte Methode der Basisrelationen zu ersetzen, die diese Schwächen nicht aufweist. Gestützt auf diesen Antrag beauftragte der Bundesrat mit Beschluss vom 28. April 1982 das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, die Berechnung des Landesindex der Konsumentenpreise auf Anfang 1983 auf die «Methode der Basisrelationen» umzustellen. Wie die Kommission für Konjunktur- und Sozialstatistik im Einvernehmen mit der Wissenschaft auch bei früheren Gelegenheiten wiederholt betont hat, gibt es keine Index- methode, die alleinige Richtigkeit für sich beanspruchen kann. Bei der Wahl der Erfassungs- und Berechnungsver- fahren muss immer wieder zwischen den Vor- und Nachtei- len der einzelnen Methoden und den Zielen und Zwecken, denen der Index dienen soll, abgewogen werden. Um so wichtiger ist es, dass der Index unter Mitwirkung aller inter- essierten Kreise zustandekommt und ihr Vertrauen genießt. Im folgenden wird auf die einzelnen Fragen der Fraktion der SVP kurz eingetreten. 1. Der erste Bericht der Schweizerischen Nationalbank wurde als internes Papier zuhanden des Departements- chefs verfasst. Inhaltlich wird dieser Bericht wie auch alle anderen Expertenvorschläge Im abschliessenden Bericht der Kommission für Konjunktur- und Sozialstatistik, der im September dieses Jahres veröffentlicht werden soll, zwei- fellos enthalten sein. 2. Die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zuhanden der Kommission für Konjunktur- und Sozialstati- stik durchgeführten Testberechnungen zu verschiedenen zur Diskussion stehenden Berechnungsmethoden mussten angesichts der knappen zur Verfügung stehenden Zeit stark vereinfacht und auf eine Periode von lediglich 25 Monaten beschränkt werden. Die einzelnen Testresultate haben dementsprechend Modellcharakter und können lediglich unter sich, nicht aber mit den Ergebnissen der offi- ziellen Indexberechnung verglichen werden. Die methodi- schen Unterschiede von 1,5 bis 2 Prozent können deshalb nicht als Mass für die Verzerrung des Landesindex gegenüber der «effektiven» Teuerung interpretiert werden. Für eine derartige Beurteilung mussten neben der Berech- nungsmethode und dem Sortimentswechsel auch die Aus- wirkungen der Nichtbewertung von Qualitätsänderungen und der Repräsentanz der dezentralen Preiserhebungen auf die Indexentwicklung in Betracht gezogen werden. Die Testergebnisse haben jedoch verdeutlicht, in welcher Rich- tung der Ersatz der geltenden Berechnungsmethode zu suchen war. 3. Die festgestellten Abweichungen beschränken sich im wesentlichen auf die stark saisonalen Preis- und Mengen- schwankungen unterworfenen Positionen Früchte und Gemüse. Beim Gros der Indexpositionen sind die Abwei- chungen gering bis minimal; für verschiedene Positionen der - durch einen besonders häufigen Sortimentswechsel charakterisierten - Bereiche Bekleidung und dauerhafte Konsumgüter liefern die Testmethoden sogar höhere Werte als das geltende Berechnungsverfahren. In diesem Zusam- menhang ist auch die Frage einer Nachberechnung des Landesindex bis 1977 geprüft worden. Gegen eine solche Nachberechnung sprechen jedoch neben Zweifeln

an ihrer wissenschaftlichen Zulässigkeit vor allem politische und wirtschaftliche Gründe. Der Bundesrat hat daher aus grundsätzlichen Erwägungen beschlossen, auf eine Nachberechnung des Landesindexes zu verzichten.

4. Ja, dies trifft zu. Die neugewählte Methode der Basisrelationen vermeidet mit der Verkettung und Indexierung auf der Stufe der einzelnen Preismeldung die Schwächen der heutigen Berechnungsmethode, ohne die unerlässlichen Anpassungen des Indexsortiments an die Veränderungen des Angebots und der Angebotsbreite allzu stark einzuschränken.

5. Nein, alle Meldungen seit dem Basiszeitpunkt September 1977 sind archiviert, wenn auch für die Jahre 1977 und 1978 nicht mehr auf Computer gespeichert.

6. Erste Hinweise des Bauernverbandes erfolgten im Sommer 1980. Die darauf vom BIGA vorgenommenen Untersuchungen führten zur Anmeldung des Themas an der ersten Sitzung der Kommission für Konjunktur- und Sozialstatistik vom 28. April 1981. Der Vorstoss des Bauernverbandes auf politischer Ebene, der schliesslich zum erwähnten Bericht der Nationalbank führte, erfolgte im Frühherbst 1981 noch vor der Behandlung des Themas in der Kommission, die damals mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Konjunkturbeobachtung und die Konjunkturerhebungen stark belastet war.

7. Ein vorzeitiger Auftrag für eine Totalrevision des Landesindexes würde die Glaubwürdigkeit der amtlichen Indexberechnung in Frage stellen, weil eine Totalrevision weit über die nun beschlossene Bereinigung der aufgeworfenen methodischen Probleme hinausginge. Totalrevisionen des Landesindexes sind jedoch infolge von Veränderungen der Konsumgewohnheiten der Bevölkerung in gewissen Zeitabständen unerlässlich. So ist denn auch die 5. Totalrevision des Landesindexes aufgrund einer Empfehlung der Sozialstatistischen Kommission aus dem Jahre 1977 administrativ für die zweite Hälfte der achtziger Jahre eingeplant.

Ogi: Wir erklären uns nur teilweise befriedigt, weil gewisse Fragen, beispielsweise betreffend die Schwankungen der Preise im Erdölbereich, nicht beantwortet wurden. Kollege Rätz hat nun eine Motion eingereicht. Wir sind interessiert, wie der Bundesrat zu dieser Motion Stellung nehmen wird.

Präsidentin: Die Interpellanten erklären sich nur teilweise befriedigt.

#ST# 81.583 Interpellation Carobbio Kapitalflucht in die Schweiz. Kontrollmassnahmen Fuite de capitaux vers la Suisse. Mesures de contrôle Wortlaut der Interpellation vom 14. Dezember 1981 Nach Aussagen, die der Generalsekretär der französischen Zöllnergewerkschaft kürzlich gemacht hat, sind seit dem Wahlsieg der Sozialisten etwa 20 Milliarden französische Franken zur Umgehung der Steuergesetze illegal von Frankreich in die Schweiz transferiert worden. Hinweise auf die Kapitalflucht liefern auch die Devisenexporte der Paribas-Kunden und die Verhaftung eines Prokuristen der in Genf ansässigen Banque Occidentale pour l'Industrie et le Commerce (BOIC) in Paris. Aber auch der Schmuggel mit Lire, die aus Italien auf Schweizer Banken gebracht werden, nimmt nicht ab. Der Staatskasse und der Wirtschaft eines Landes, das mit der Schweiz eng verbunden ist, entsteht dadurch grosser Schaden. Da das Bankengesetz und die Vereinbarung vom 1. Juli 1977 zwischen der Nationalbank und den schweizerischen Banken die einzigen Mittel gegen solche Geschäfte sein dürften, stellen wir dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1, Hat die Nationalbank die Vereinbarung vom 1. Juli 1977 gegenüber Paul Schnetzer, dem Prokuristen der BOIC in Genf, gegenüber den Organen der Paribas Suisse (die vom Pariser Untersuchungsrichter Jean-Pierre Michaud beschuldigten Kunden und Geschäftsleiter der Bank sollen ungefähr eine Milliarde französische Franken illegal in der Schweiz deponiert haben) und gegenüber dem vom Mailänder Strafgericht verurteilten Verwaltungsratsmitglied der Banca del Gottardo, Roberto Calvi, angewandt? 126-N

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei Landesindex der Konsumentenpreise Interpellation du groupe de l'Union démocratique du Centre Indice suisse des prix à la consommation In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.555 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 25.06.1982 - 08:00 Date Data Seite 991-993 Page Pagina Ref. No 20 010 591 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.